

**ASTIA  
BAFOG  
INEO**

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER: ASTA DER TH DARMSTADT  
HOCHSCHULSTR. 1  
6100 DARMSTADT  
TEL: 06151/162117

REDAKTION, LAY-OUT, V.I.S.D.P.:  
WILFRIED SCHIEBELING,  
ASTA-SOZIALREFERENT

DRUCK: ASTA-DRUCKEREI

STAND: 1.FEB.1987

4.AUFLAGE: 3500-4500

Besten Dank allen, die zum Zustandekommen dieses BAFÖG-Infos beigetragen haben; besonders den Leuten, von denen ich abgeschrieben habe, Christine und Ulrike, die fast alles getippt haben und nicht zuletzt auch Conny.

Wilfried



# BAFÖG-BERATUNG

Termin: zur Zeit donnerstags 13<sup>30</sup>-16<sup>30</sup> Uhr

Terminänderung jederzeit möglich.

Wird rechtzeitig z.B. in der ASTA-Zeitung

bekanntgegeben. Am besten im ASTA nachfragen!

Mensa Lichtwiese, Zimmer 54

# EINIGE TIPS VORAB

1. Lege Dir eine eigene Bafög-Karte mit allen Bescheiden, Briefen des Amtes, Kopien deiner Briefe an das Amt und Notizen über Gespräche an, falls du irgendwann einmal etwas belegen muß.

2. Bevor du dem Bafög-Amt eine Begründung Deines Antrags auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer, auf Fachrichtungswechsel etc. gibst, informiere Dich bei der Bafög-Beratung des AStA! Merke: Nicht auf die Gründe, auf die Begründung kommt es an.

3. Es nützt nicht, in den ersten Semestern auf das Bafög zu verzichten, um hinterher länger

Bafög zu bekommen. Man wird nämlich nicht für eine bestimmte Zeit, sondern für einen bestimmten Studiengang (in der Regel bis zum 10. Fachsemester) gefördert.

4. Seit Oktober 1984 ist das Parkstudium wieder erlaubt:

"Bei einem Wechsel der Fachrichtung in das Wunschstudium, für das man zu einem früheren Zeitpunkt nicht zugelassen worden ist, im Anschluß an das erste Semester der bisherigen Ausbildung ("Parkstudium") ist ein wichtiger Grund stets anzunehmen.

Mit zunehmender Dauer der bisherigen Ausbildung kommt es darauf an, ob Studienleistungen aus der bisherigen Ausbildung in entsprechendem Umfang auf das Wunschstudium angerechnet werden können. Ist die bisherige Ausbildung bereits weitgehend fortgeschritten, so kann ein wichtiger Grund regelmäßig nicht anerkannt werden. Ob der Auszubildende für die bisherige Ausbildung Förderungsleistungen in Anspruch genommen hat oder nicht, kann nur als zusätzlicher Gesichtspunkt berücksichtigt werden." (Verwaltungsvorschrift 7.3.12)

5. **Achtung!** Ausbildungsförderung wird frühestens vom Beginn des Antragsmonats geleistet! Eine rückwirkende Gewährung von Ausbildungsförderung ist ausgeschlossen!

Lesen Sie besonders die mit einem "&" gekennzeichneten Abschnitte so bald wie möglich, um sonst durch Unkenntnis entstehende folgenschwere Fehler von vornherein zu vermeiden. Hast Du irgendwelche Fragen oder Probleme mit dem Bafög, dann komme sofort zur AStA-Bafög-Beratung.

# INHALT

I. GESCHICHTE DES BAFÖG.....	S.5	V. WER BEKOMMT WIEVIEL.....	S.24
II. WER ERHALT BAFÖG.....	S.7	1. Bedarf.....	S.24
1. Staatsangehörigkeit.....	S.7	2. Zusatzleistungen.....	S.24
2. Alter.....	S.9	3. Berechnung.....	S.24
& 3. Leistungsnachweis.....	S.9	a) Zeitraum.....	S.24
4. Unterbrechung der Ausbil-		& b) Aktualisierung.....	S.25
dung.....	S.11	c) Einkommen.....	S.25
5. Ende der Ausbildung.....	S.11	d) Freibeträge.....	S.26
& 6. Förderungshöchstdauer....	S.11	e) Wieviel dürfen BAFÖG-	
III. WELCHE AUSBILDUNG WIRD GEFÖR-		Empfänger verdienen...S.28	
DERT.....	S.14	f) Berechnungsbeispiele..S.29	
1. Allgemeines.....	S.14	4. Vermögen.....	S.32
2. Praktika.....	S.14	5. Elternunabh. Förderung..S.34	
3. Auslandsstudium.....	S.15	6. Erhöhte ElternfreibeträgeS.34	
4. Weitere Ausbildung.....	S.16	VI. RÜCKFORDERUNG/-ZAHLUNG.....	S.35
& 5. Fachrichtungswechsel.....	S.17	1. Rückforderung.....	S.35
IV. WIE BEKOMMT MAN BAFÖG.....	S.21	2. Rückzahlung (Darlehens-	
1. Antrag.....	S.21	teilerlaß).....	S.35
2. Eltern zahlen nicht.....	S.22	VII. SONSTIGES.....	S.38
3. Oberbrückungsgelder.....	S.23	& 1. Förderungsausschuß.....	S.38
4. Vorabbescheid.....	S.23	& 2. Rechtsmittel.....	S.39
		& 3. Änderungsanzeigen.....	S.40
		& 4. Studienabschlußdarlehen..S.40	
		STICHWORTVERZEICHNIS.....	S.41



Die mit "&" gekennzeichneten Abschnitte sollten auf jeden Fall gelesen werden (siehe "Einige Tips vorab": S.3)

# I. GESCHICHTE DES BAFÖG

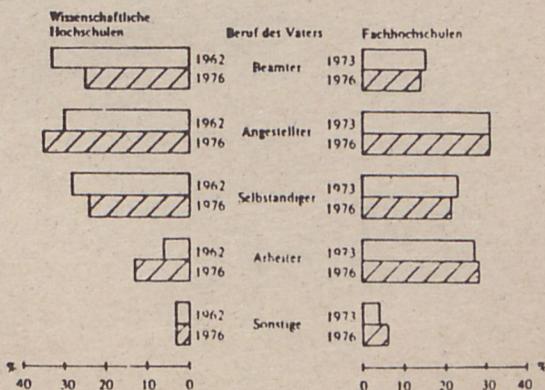
Das Bafög existiert seit 15 Jahren. 1971 von der sozial-liberalen Koalition verabschiedet, war es, vom heutigen Standpunkt aus gesehen und gemessen an dem, was dann übrig geblieben ist, eine tolle Sache.

Das Anliegen bei diesem Gesetz war, mehr Chancengleichheit gerade für Kinder ärmerer Familien zu erreichen. "Bislang blieb eine große Zahl Auszubildungswilliger und -fähiger junger Menschen, deren Eltern nicht in der Lage waren, die hohen Aufwendungen während der oft vieljährigen Ausbildung zu tragen, eine gründliche, qualifizierende Ausbildung versagt.... Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken." So hieß es in

der Begründung des einstimmig vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes.

Waren etwa 1962 ganze fünf Prozent der Studenten aus Arbeiterfamilien (Anteil der

Soziale Herkunft der Studenten an Wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen, 1962 bzw. 1973 und 1976



Arbeiter an der Gesamtbevölkerung 40%), so änderte sich dieses Mißverhältnis - wie aus dem Schaubild ersichtlich - in Richtung auf eine (keineswegs ausreichende) gerechtere Verteilung.

Vorläufer des Bafög war das "Honnefer Modell", welches dem heutigen Bafög-Modell auffällig ähnelt: Förderung auf einer Darlehnsbasis.

Bei dem Bafög von 1971 gab es überhaupt kein Darlehen, sondern volle Zuschußförderung.

Eine Darlehensregelung wurde damals abgelehnt, weil laut wissenschaftlichen Untersuchungen der zu erwartende Schuldenberg die Kinder aus sogenannten "bildungsfernen" Schichten von weiterführenden Schulen und Studium abhalten würde.

Seitdem wurde das Bafög achtzehnmal verändert:



1976 wurde festgeschrieben, daß ein Teil des Studenten/innen Bafög als Darlehen zurückzahlen sei.

1980 unter den Sparbeschlüssen hat kein anderes Gesetz mehr gelitten als das Bafög. Bei der 7. Bafög-Novelle wurde rund 1 Milliarde DM eingespart, etwa 30% der bisherigen Ausgaben.

Mit dem Bafög-Kahlschlag von 1982 ist grundlegend der Charakter des Bafög verändert worden. Sogenannte "Ordnungspolitik" spielt plötzlich die entscheidende Rolle. Die Gesetzesänderung, die ab 1.8.83 wirksam wurde, beinhaltet 1.) die fast gänzliche Streichung des Schüler/innen - Bafögs und 2.) die Umstellung auf Voll Darlehen beim Studenten/innen - Bafög.

Der Proteststurm gegen diesen Generalangriff auf das grundgesetzlich verankerte Recht auf Bildung erreichte am 4.12.82 mit der größten Demonstration, die es für die Interessen der Schüler/innen und Studenten/innen gegeben hat, seinen Höhepunkt: Hände weg vom Bafög. Als einziger Hochschulverband trat der RCDS für eine Erhöhung des Darlehensanteils ein.

Das Studentenwerk meldete am 9.4.84, daß "besonders bei den Erstsemestern im Vergleich zu früheren Jahren ein enormer Rückgang erfolgte. In Aachen wurden 33 Prozent, in Göttingen und Mainz 24 Prozent, in Mannheim 20 und in Köln 16 Prozent weniger Förderungsanträge gestellt."

Die Rechtsregierung hat bzw.

will durch den BAFÖG-Kahlschlag, den "Notenterrorerlaß" (offiziell: Leistungsabhängiger Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen) und die bevorstehende HRG-Novellierung innerhalb kürzester Zeit nach der Wende die Forschung und Lehre an den Hochschulen nach ihren Vorstellungen umgekrempelt bzw. umkrempeln.



## II. WER ERHÄLT BAFÖG

### 1. Staatsangehörigkeit

Neben deutschen Staatsangehörigen erhalten heimatlose Ausländer und Asylberechtigte BAFÖG. Darüber hinaus werden Ausländer gefördert,

wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik oder West-Berlin haben und ein Elternteil Deutsche (r) im Sinne des Grundgesetzes ist. Der Elternteil muß dabei weder in der BRD leben noch erwerbstätig sein.

Eine Ausnahme bilden Ange-

hörige der EG-Staaten. Bafög erhalten aber nur solche Ausländer aus EG-Staat, die ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Kinder von Arbeitnehmern besitzen.

Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn



1. sie selbst bei Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnittes insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren von Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts im wesentlichen ständig sich im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese

Voraussetzungen vorgeliegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt wird.

Erwerbstätig sind der Auszubildende oder die Eltern dann, wenn sie eine selbstständige oder nicht selbstständige Tätigkeit ausüben und in der Lage sind, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit zu unterhalten. Teilzeit und Ferienarbeit während der Ausbildung gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Ebensowenig gelten Auszubildende als erwerbstätig, die im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ein Entgelt erhalten (z.B. in einer betrieblichen Ausbildung). Die Erwerbstätigkeit kann durchaus auch aus mehreren Teilzeiträumen zusammengesetzt sein.

Ganz wichtig ist, daß man sich vor dem Studienbeginn informiert, ob man Bafög bekommt. Fehlen an den fünf Jahren auch nur ein Monat, bekommt man nichts. Zu dem Zeitpunkt des Studienbeginns kann man dann auch nicht mehr den fehlenden Monat nachholen.

## 2. Alter

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung gemäß §10 Bafög nur bewährt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (Die Altersgrenze ist von ehemals 35 Jahren in der 6. Bafög-Novelle herabgesetzt worden, und soll demnächst sogar auf 27 Jahre gesenkt werden). Für Auszubildende, die vor dem 1. Januar 1980 das 28. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Altersgrenze von 35 Jahren weiter (§ 66.1).

Von dieser Regelung gibt es wiederum einige Ausnahmen.:

1. wenn Du die Hochschulzulassung über den 2. Bildungsweg erlangt hast und unverzüglich danach das Studium aufgenommen hast,
2. die Art der Ausbildung ein Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigt (z.B. bei sozialen oder kirchlichen Berufen),
3. Du aufgrund von persönlichen oder familiären Gründen (Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren) gehindert warst,

früher mit dem Studium zu beginnen,

4. Du infolge einer einschneidenden Veränderung Deiner persönlichen Verhältnisse (z.B. Tod des Ehegatten) bedürftig geworden bist und noch keine Ausbildung, die nach dem Bafög gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hast.

## 3. Leistungs- nachweis

§ 9.1.: "Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht."

§ 9.2.: "Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht... und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen läßt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen."

Dies ist der Leistungsnachweis, der beim Übergang zum 5. Semester vorgelegt werden muß. Der qualifizierte Abschluß des Grundstudiums muß nachgewiesen wer-

den. Welche Leistungen, d.h. wieviele Vordiplomklausuren bestanden oder Scheine gemacht sein müssen, für die Ausstellung eines Leistungsnachweises erforderlich sind, erfährst Du beim Dekanat oder Deiner Fachschaft: es gibt Fachbereiche, bei denen nur die Vorlage aller Scheine (also ohne eine bestandene Vordiplomklausur) genügt, bei anderen müssen 3/4 aller Vordiplomklausuren bestanden sein, wobei auch die Noten eine gewisse Rolle spielen. Wenn der erforderliche Leistungsnachweis nicht erbracht wird, bedeutet das, daß man bis zu dem Zeitpunkt, an dem man den Rückstand aufgeholt hat (z.B. nach dem 7. Sem. die Vorlage eines Leistungsnachweises für das 7.(!) Sem.), kein BAFÖG bekommt.

In einzelnen Fällen erkundige Dich vorher! erhält man trotz fehlendem Leistungsnachweis weiter Geld, wenn :

1. ein wichtiger Grund (z.B. Krankheit, Gremientätigkeit, vgl. FHD: s.S. 12) Dich daran hindert den Leistungsnachweis ordnungsgemäß zu erbringen,
2. die Zwischenprüfung erstmalig nicht bestanden wurde. Allerdings gibt es dann auch nur Geld bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin. In der Verwaltungsvorschrift nicht geregelt ist der Fall, daß ein Auszubildender den Leistungsnachweis deshalb nicht erbringen kann, weil er eine Übung

oder ein Seminar nicht erfolgreich absolviert hat. Nach meiner Meinung ist dieser Fall dem Nichtbestehen einer Vordiplomklausur gleichzusetzen.

3. bei einem Hochschulwechsel Probleme der Anerkennung der Leistungsnachweise/Scheine entstehen. Vorsicht! Erkundige Dich vorher genau!!
4. eine Studentin während der Zeit, in der die Scheine gemacht werden müssen, schwanger ist.
5. bestimmte Kenntnisse (z.B. Latein) erst an der Hochschule erworben werden müssen und sich dadurch die Leistungsnachweise verzögern

Bist Du am Ende des 4. Sem. im Rückstand gegenüber der Studienordnung (wer ist das nicht) und trifft einer der fünf Punkte auf Dich zu, solltest Du nicht mit aller Gewalt den Leistungsnachweis erzwingen, sondern den Antrag stellen, den Nachweis erst ein Semester später erbringen zu müssen. Verzögerungen aus dem Grundstudium führen ja meist zu einem Überschreiten der Förderungshöchstdauer (siehe dort: S. 11). Gründe für eine Förderung über die FHD hinaus, die aus der Zeit vor dem Leistungsnachweis stammen, werden aber nicht berücksichtigt. Mußt Du dagegen Deinen Leistungsnachweis erst ein Semester später vorlegen ist Dir damit schon ein Grund für eine Weiterförderung um ein Semester anerkannt.

## 4. Unterbrechung der Ausbildung

Die Förderung ist nach §20.2. zurückzuzahlen, wenn Du die Ausbildung aus einem von Dir zu vertretenden Grund unterbrochen hast. Eine Unterbrechung liegt dann vor, wenn der Besuch einer Hochschule an mehr als 6 aufeinanderfolgenden Unterrichts- und Vorlesungstagen nicht erfolgt. Die Beweislast für die Unterbrechung hat im Zweifel das Amt für Ausbildungsförderung (z.B. Postkarte aus Acapulco vom dreiwöchigen Maiurlaub ans BAFÖG-Amt).

Bedeutung erhielt § 20.2. bei Vorlesungsstreiks (ja damals...). Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat ein Student die Ausbildungsunterbrechung nur dann zu vertreten, wenn er bei entsprechendem Willen in der Lage gewesen wäre, die vorgeschriebenen Veranstaltungen zu besuchen, und dies den Umständen nach ihm auch zugemutet werden konnte, also nicht, wenn überhaupt keine Vorlesung angeboten wurde.

## 5. Ende der Ausbildung

Die Ausbildung endet nach § 15 a mit dem Bestehen der Abschlußprüfung (Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils).

Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn Du das Ziel des förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts endgültig nicht mehr anstrebst oder wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung auch nicht mehr erreichen kannst.



## 6. Förderungs- höchstdauer

Bei der Berechnung der Förderungshöchstdauer ist nur die Zahl der Fachsemester entscheidend. Es spielt keine Rolle, ob Du während der ganzen Zeit Bafög bekommen hast oder nicht.

Die Förderungshöchstdauer wird durch Rechtsverordnung für das jeweilige Studium festgelegt:  
z.B. 11 Semester für Chemie, Physik, WI und 10 für geisteswiss. Fächer, Mathe, Bio, Architektur, Informatik, ET, Psychologie usw.



§ 15.3 BAföG:

"Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen
2. infolge einer Ausbildung im Ausland
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten worden ist."

zu 15.3.1: z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Unterbrechung wegen Grundwehr- u. Zivildienst.

zu 15.3.3: solche Organe sind z.B. Fachschaften, Ausschüsse, STuPa, Konvent.

zu 15.3.4.: entsprechendes gilt für den Leistungsnachweis: be-

kommst Du den Leistungsnachweis nach dem 4. Semester nicht, weil Du eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden hast, mußt Du den Leistungsnachweis erst nach dem 5. Semester bringen.

Probleme gibt es dann, wenn man (trotz Leistungsnachweis nach dem 4. Semester) das Vordiplom erst nach dem 5. oder 6. Semester oder nach später abgeschlossen hat. Die Gründe nach § 15.3.1.-4 werden dann in der Regel nicht anerkannt, der wahre Grund für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer ist die eigene Studienplanung (siehe unten: StuWe-Info vom Mai 83).



Wichtig: Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus wird dann und nur dann gewährt, wenn innerhalb dieser Verlängerung ein Studienabschluß möglich ist. Wenn Du z.B. 2 Semester gleich 12 Monate länger als die Förderungshöchstdauer brauchst, Dir aber nur eine Verlängerung von 11 Monaten anerkannt wird, bekommst Du über-

haupt keine Ausbildungsförderung.  
Verzögerungen aus der Studienzzeit  
vor dem Leistungsnachweis zählen  
nicht!

Du solltest auf jeden Fall die Begründung in der Bafög-Beratung durchsprechen.

Der Antrag auf Verlängerung sollte so  
früh wie möglich gestellt werden.

Einmal gemachte Fehler kann man selten wiedergutmachen.

Info des Studentenwerks Darmstadt vom Mai zu Leistungsnachweis und Verlängerung  
der Förderungshöchstdauer:

Vom 5. Fachsemester an wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum jeweils erreichten Fachsemester üblichen Leistungen erbracht wurden.

Legt der Auszubildende einen solchen positiv bestätigten Leistungsnachweis ( der zugleich Eignungsnachweis ist ) vor, erscheint damit nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Erwartung gerechtfertigt, daß er seine Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer erfolgreich abschliessen wird.

Die Verwaltungsgerichte vertreten weiter die Auffassung, daß derjenige, der am Ende des 4. Fachsemesters eine solche Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 Bafög mit der Bestätigung eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs zu diesem Zeitpunkt vorlegt, im Zusammenhang mit einem späteren Antrag nach § 15 Bafög auf Förderung über die Höchstdauer hinaus mit der Behauptung, er sei bis zum 4. Semester in einen Ausbildungsrückstand geraten, nicht mehr gehört werden kann. Der Begründung dazu ist zu entnehmen, daß ein solches Verhalten gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, wenn einerseits im Interesse einer ungehinderten Weiterförderung ab dem 5. Fachsemester eine positiv bestätigte Bescheinigung nach § 48 Bafög vorgelegt wird und andererseits nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ein bereits seinerzeit gegebener Studienrückstand behauptet wird.

Liegen also bereits bei Beantragung der Bescheinigung nach § 48 Bafög Verzögerungen in Ihrer Ausbildung vor, die aus den vorgelegten Nachweisen für den beurteilenden Dekan nicht ersichtlich sind, so sind Sie nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ( Familienrechtszeitschrift 1982, 1247 ff. ) gehalten, ihm dies mitzuteilen, damit er keine unrichtige Bescheinigung ausstellt. Nach § 48 Abs. 2 Bafög kann auf Antrag die Vorlage des positiven Leistungsnachweises vom Amt für Ausbildungsförderung zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 Bafög rechtfertigen, z.B. schwerwiegende Gründe, Gremientätigkeit und das erstmalige Nichtbestehen des Vorexamens.

Diesen Ausführungen können Sie entnehmen, daß an die Vorlage der Bescheinigung nach § 48 Bafög bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden, die Sie beachten sollten.

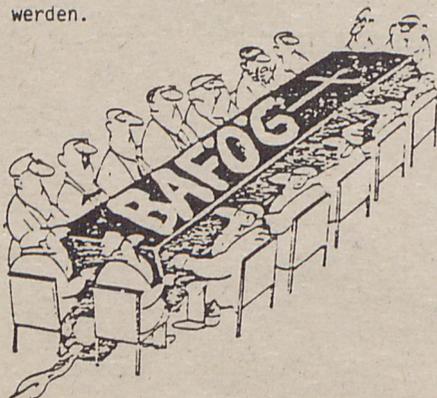
Weitere Auskünfte dazu erhalten Sie, auch telefonisch, von Ihrem Sachbearbeiter.

Ihr Studentenwerk Darmstadt  
Abteilung Ausbildungsförderung

# III. WELCHE AUSBILDUNG WIRD GEFÖRDERT

## 1. Allgemeines

Seit dem BaföG-Kahlschlag von 1983 erhalten Schüler/innen nur noch unter sehr eingeschränkten Bedingungen Förderung (z.B. Wohnort nicht bei den Eltern). Mit dem neuen BaföG-Gesetz hat sich aber nichts daran geändert, daß Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gefördert werden.



## 2. Praktika

§ 2.4: "Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das

im Zusammenhang mit dem Besuch einer Ausbildungsstätte gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist."

Verwaltungsvorschrift 2.4.1.: "Praktikum ist nur eine fachpraktische Ausbildung deren zeitliche Dauer und inhaltliche Ausgestaltung in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Das Praktikum darf keine selbständige, in sich abgeschlossene Ausbildung sein, es muß vielmehr eine Vorbereitung auf eine oder eine Ergänzung zu einer Ausbildung ... sein."

Nach Verwaltungsvorschrift 2.4.2 ist es dabei unerheblich, ob das Praktikum vor (z.B. als Zulassungsvoraussetzung), während oder nach der Ausbildung abzuleisten ist. Gefordert ist ein Praktikum nur dann, wenn es die einzige Möglichkeit oder eine von mehreren zwingend vorgeschriebenen Möglichkeiten der Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung ist.

Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums und als Bedarf gelten die Beträge, die für Schüler/innen und Studenten/innen geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

Achtung! Hast du ein Praktikum (z.B. für Dipl. Ing., für ein Fachhochschulstudium oder einen Krankenpflegekurs für Medizin) absolviert, das als Zugangsvoraussetzung gefordert wird, und studierst aber jetzt doch ein anderes Fach, so liegt ein Fachrichtungswechsel vor, egal ob Du Bafög erhalten hast oder nicht (FRW: s.S.17)!

### 3. Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium in Europa wird in der Regel für ein Jahr gefördert. Auf die Förderung besteht nach § 5 Rechtsanspruch, wenn dieses Studium nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil des Auslandsstudiums auf das Studium angerechnet werden kann oder die Ausbildung im Inland nicht durchführbar ist. Nach dem Ausbildungsstand förderlich ist ein Auslandsstudium, wenn der/die Studierende in der gewählten

Fachrichtung die Grundkenntnisse während einer zumindest einjährigen Ausbildung bereits erlernt hat. Das gilt nicht für eine Ausbildung in der DDR, Österreich oder im deutschsprachigen Teil der Schweiz; es sei denn, es handelt sich um Studiengänge mit spezifischen nationalen Besonderheiten. Es werden auch diejenigen gefördert, die an einer Hochschule im Inland wegen eines absoluten Numerus Clausus keine Zulassung erhalten haben. Es ist nicht erforderlich, daß die Versagung der Zulassung nachgewiesen wird.

In jedem Fall sind für das Auslandsstudium ausreichende Sprachkenntnisse erforderlich. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses eines Universitätslektors, eines ausländischen Kulturinstituts, eines Philologen mit der Fakultas für das höhere Lehramt oder eines beeidigten Dolmetschers geführt werden. Das Zeugnis muß den Hinweis "Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung" enthalten. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Auszubildende bereits ein Jahr eine in jenem Land besucht hat oder, wenn er die Hochschulreife an einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt hat, an dem in derselben Sprache wie am Ausbildungsort gesprochen wird.

Einschränkungen gibt es bei einem Studium im außereuropäischen Aus-

land. Dort kann ein Studium zum einen gefördert werden, wenn es für die Ausbildung erforderlich ist. Erforderlich ist es dann, wenn der angestrebte oder ein gleichwertiger Ausbildungsabschluß objektiv nur dadurch erreicht werden kann.

Möglich ist zum anderen auch die Förderung eines Studiums im außereuropäischen Ausland im Rahmen eines zwischen Bund und Länder abgestimmten Stipendienprogramm (z.B. DAAD: Deutscher Akademischer Austauschdienst) oder, wenn dies für die Ausbildung förderlich ist, das Studium mindestens teilweise anrechnungsfähig ist und der Auszubildende nachweist, daß ihm die für das Auslandsstudium zusätzlich erforderlichen Mittel anderweitig zur Verfügung stehen.

Bei einem Studium im europäischen Ausland werden nach § 13.4 unter



Umständen Zuschläge zum Bedarfsatz geleistet. Sie werden durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung festgesetzt und als Zuschuß nur gewährt, wenn das Studium dort erforderlich ist.

Für ein Praktikum im außereuropäischen Ausland wird der Zuschlag nur gewährt, wenn es nach den Ausbildungsbestimmungen als Teil einer Ausbildung an einer Hochschule im Inland in Verbindung mit einer ausländischen Hochschule abzuleisten ist.

Zuständig für die Förderung im Ausland sind besondere, von den Bundesländern bestimmte Ämter. Der Antrag nimmt jedes Amt entgegen.

Ein zweisemestriges Studium im Ausland wird nicht auf die Förderungshöchstdauer (s.S.11: FHD) angerechnet und wird nicht berücksichtigt bei der Zählung der Fachsemester für die Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 (s.S. 9: Leistungsnachweis)

## 4. Weitere Ausbildung

Für eine einzige weitere Ausbildung wird nach § 7.2 Ausbildungs-

förderung bis zu deren berufsqualifizierenden Abschluß geleistet,

a) wenn sie eine Hochschulausbildung entweder in derselben Richtung fachlich weiterführt und auf längstens zwei Jahre angelegt ist oder insoweit ergänzt, als die für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist.

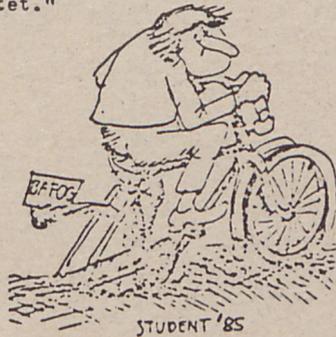
b) wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt (z.B. Erwerb der Hochschulreife durch Bestehen der Zwischenprüfung an einer Fachhochschule. Studierst Du länger an der Fachhochschule, erlischt Dein Förderrungsanspruch für das Hochschulstudium!)

c) wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat oder

d) wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat.

## 5. Fachrichtungswechsel

Auf die Begründung, nicht auf den Grund kommt es an - so ließe sich der wesentlichste Grundsatz umschreiben, den man/frau beachten sollte, wenn das Fach gewechselt werden soll. Das BAföG regelt in §7, Abs.3: "Hat der Auszubildende aus wichtigem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildung für eine weitere Ausbildung geleistet."



### Wann liegt ein Fachrichtungswechsel (FRW) vor?

Die Verwaltungsvorschriften (VwV) zum BAföG unterscheiden zwischen Schwerpunktsverlagerung (SPV liegt u.a. vor, wenn die im zunächst belegten Studiengang ver-

brachten Semester auf den angestrebten Studiengang voll angerechnet werden) und dem FRW. Während bei einer SPV ohne weiteres weiter gefördert wird, muß ein FRW begründet werden. Ein FRW liegt vor, wenn das Studienziel endgültig nicht mehr angestrebt wird, z.B. in Form eines Fach austausches, wenn ein anderer als der bisherige Hochschulabschluß angestrebt wird.

Ein FRW ist nur möglich vor der Beendigung einer Ausbildung; er ist nicht mehr möglich, wenn eine Vor- oder Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Aber: eine nicht endgültig nicht bestandene Vor- oder Zwischenprüfung kann als wichtiger Grund (mangelnde Eignung s.u.) für einen FRW anerkannt werden.

#### Der "wichtige Grund"

Nach der Praxis der Ämter für Ausbildungsförderung und nach den VwV kommt es darauf an, daß der fachrichtungswechselnde Student einen wichtigen Grund für seinen FRW glaubhaft macht; dies geschieht u.a. durch die FRW-Begründung.  
Ein "wichtiger Grund" für

den FRW ist "...z.B. mangelnde intellektuelle, psychische und körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung. Bei weltanschaulich gebundenen Berufen ist ein wichtiger Grund der Wandel der Weltanschauung oder der Konfession. Ein wichtiger Grund ist ferner ein Neigungswandel so schwerwiegender Art, daß die Fortsetzung der Ausbildung dem Auszubildenden nicht mehr zugemutet werden kann." (VwV)

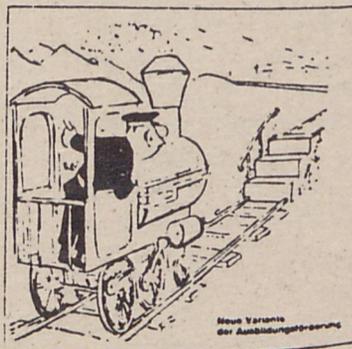
Mangelnde Eignung liegt nicht ohne weiteres vor, wenn man/frau sich dem Studium nicht gewachsen fühlt. Die fehlende körperliche Eignung (v.a. beim Sportstudium) muß durch ein entsprechendes ärztliches Gutachten belegt werden. Bei der fehlenden psychischen Eignung ist dringend ein psychologisches Gutachten erforderlich; für den FRW ist dabei wichtig, daß es sich nicht um die allgemeine Situation des Studiums handeln darf, die Probleme bereitet - die Schwierigkeiten müssen vielmehr spezifisch mit dem zu wechselnden Fach zusammenhängen. Die fehlende intellektuelle Eignung kann u.a. durch ein Gutachten ei-

nes Lehrenden der zu wechselnden Fachrichtung nachgewiesen werden. Es muß gezeigt werden, daß man sich (vergeblich) bemüht hat, ein Seminar oder eine Übung o.ä. erfolgreich zu bestehen oder Vor- oder Zwischenprüfung abzulegen. Relativ problemlos wird eine Begründung akzeptiert, die sich auf den Wechsel der Konfession bezieht - wenn z.B. ein Theologiestudent aus der Kirche austritt, oder umgekehrt jemand ein Berufungserlebnis hatte, z.B. vom Mathematik- zum Theologiestudium wechseln möchte. Allerdings muß detailliert dargelegt werden, wie es zum Wandel der Weltanschauung oder der Konfession kam.

Ein Neigungswandel kann als wichtiger Grund für einen FRW anerkannt werden, "wenn er von so schwerwiegender und grundsätzlicher Art ist, daß dem Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nicht mehr zugemutet werden kann." (Bundesverwaltungsgericht)

Zum Nachweis des Neigungswandels ist es notwendig, die "inneren" Vorgänge ausführlich zu beschreiben und zu begründen, die zum Wandel der Neigung führten. Vor al-

lem solltest Du Dich vor Aufnahme des neuen Studiums ausführlich über das neue Fach beraten lassen. Dabei kann es von Nutzen sein, sich die Beratungen (Arbeitsamt, Studienberatung usw.) für die Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung bescheinigen zu lassen.



Nicht als wichtiger Grund gilt die Einschätzung, daß die Berufsaussichten im derzeit studierten Fach schlecht sind - eine solche Begründung führt i.d.R. zur Beendigung der Förderung.

#### Der richtige Zeitpunkt

Die Anforderungen, die an die Anerkennung eines wichtigen Grundes gestellt werden, wachsen mit zunehmender Dauer der Ausbildung. Bis zum 2. Semester ist der FRW i.d.R. problemlos durchzuführen, danach wird's immer

schwieriger.

Grundsätzlich ist der FRW unverzüglich nach der Erkenntnis vorzunehmen, daß ein wichtiger Grund zum Wechsel vorliegt, d.h. nicht erst noch ein oder zwei Semester versuchen, ob's nicht doch klappt. Und falls noch nicht mehr als die Hälfte des Semesters vorbei ist sollte man sich besser exmatrikulieren oder beurlauben lassen.

Falls in der Begründung zum FRW auftaucht, daß die Erkenntnis des wichtigen Grundes länger zurückliegt, kann dies zum Verlust der Förderung führen!

#### Fachrichtungswechsel - aber wie?

Hast Du Dich nach Inanspruchnahme aller erreichbaren Beratung (!) entschlossen, einen FRW vorzunehmen, kannst Du einen entsprechenden Antrag oder auch einen Antrag auf Vorabentscheid stellen. Im letzteren Fall ist jedoch Vorsicht geboten: da das Fach unverzüglich nach Bewußtwerden des Grundes gewechselt werden muß, kann es notwendig sein, sich bis zur Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung beurlauben zu lassen.

Der Text der Begründung für den FRW sollte nicht mehr als 2 DIN A 4 Seiten umfassen. Es kommt darauf an, den Sachbearbeiter davon zu überzeugen, daß der FRW nicht leichtfertig vorgenommen wird.

In der Regel wird man die Begründung für einen FRW in drei Teile gliedern: zunächst sollte dargestellt werden, warum die frühere Ausbildung gewählt wurde (evtl. bei Neigungswandel als wichtiger Grund darstellen, daß die Ausbildung/ das Berufsbild den vorherigen Erwartungen nicht entspricht), zum zweiten sollten die auftretenden Schwierigkeiten geschildert werden (bei mangelnder intellektueller oder psychischer Eignung sollte dargestellt werden, wie versucht wurde, den Schwierigkeiten - etwa durch vermehrte Anstrengungen oder Änderung der Studienorganisation - zu begegnen). Hier sollte daran gedacht werden, daß nach gereifter Erkenntnis, daß der Studiengang nicht fortgesetzt werden kann, die Tat folgen sollte! Schließlich ist zu begründen, warum der neue Studiengang gewählt wurde. Hier sollte detailliert nachgewiesen werden, wie Du Dich

über das neue Studium informiert hast.

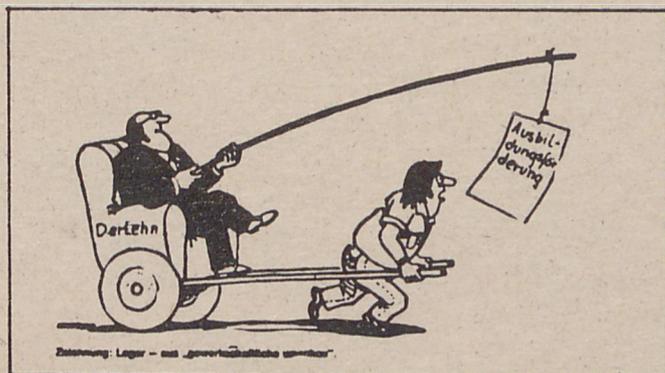
**Auf jeden Fall:** bevor Du irgendetwas in Richtung FRW unternimmst, komme zuerst zur BAföG - Beratung (Mensa - Lichtwiese, Zimmer 54).

Ein einmal niedergeschriebener Fenier in der ersten Begründung für den FRW ist mög-

licherweise nicht wieder auszubügeln - auch nicht vor dem Verwaltungsgericht, das eventuell über deinen Fall zu entscheiden hat.

P.S. Ein sogenanntes Parkstudium (keine Zulassung von der ZVS für Dein Wunschstudium und deshalb Parken in einem anderen Studienfach) ist wieder möglich (s.S. 3: Einige Tips vorab: Nr.4)

## IV. WIE BEKOMMT MAN BAFÖG



### 1. Antrag

Ausbildungsförderung wird nur auf Antrag und frühestens vom Antragsmonat an gewährt. Es genügt formlos Ausbildungsförderung zu beantragen und die Formblätter dann innerhalb von zwei Monaten nachzureichen.

Zur Beantragung sind die in der Formblattverordnung der Bundesregierung vorgesehenen Formblätter zu verwenden; sie liegen vor den Räumen des Amtes für Ausbildungsförderung, Mensa Lichtwiese, aus. Die Angaben auf den Formblättern sind zu belegen.

HE, DAS IST ABER  
NOCH NICHT ALLES!  
FORMBLATT DREIZEHN  
MUSS NOCH AUSGEFÜLLT  
WERDEN!



Es gibt folgende Formblätter:

#### Formblatt 1:

eigentliches Antragsformular; in der Anlage A müssen Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden, Anlage B betrifft den schulischen und beruflichen Werdegang.

#### Formblatt 2:

Bescheinigung über den Besuch der Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum usw. Für das TH Studium genügt die Immatrikulationsbescheinigung.

#### Formblatt 3:

Erklärung des Ehegatten bzw. der Eltern des Auszubildenden über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei Schwierigkeiten beim Beantworten der Fragen nach Einkommen-/Steuerarten, hilft Dir das Amt für Ausbildungsförderung (Lohn-/Einkommenssteuerjahresausgleich von vor 2 Jahren mitbringen).

Die übrigen Formblätter erhältst Du nur, wenn Du dem Amt gegenüber entsprechende Angaben machst:

#### Formblatt 4:

Zusatzblatt für Ausländer (s.S. 7 : Staatsangehörigkeit)

#### Formblatt 5:

Leistungsnachweis (s.S. 9 : Leistungsnachweis)

#### Formblatt 6:

Antrag auf Ausbildungsförderung für ein Auslandsstudium (s.S. 15: Auslandsstudium)

#### Formblatt 7:

Antrag auf Aktualisierung (s.S. 25: Aktualisierung)

## 2. Eltern zahlen nicht

Verweigern die Eltern des Studierenden den angerechneten Unterhaltsbetrag (=voller Bedarfssatz minus Förderungsbetrag: s.S. 28ff) und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so kann der Studierende mit dieser Begründung eine Vorausleistung (§ 36 BAFÖG) beantragen.

Vor der Entscheidung hierüber wird eine Anhörung der Eltern durchgeführt.

Verweigern die Eltern hiernach weiterhin

die Zahlung so erhält der Auszubildende als Vorausleistung den vollen Bedarfssatz abzüglich des auf ihn entfallenden Kindergeldes und der Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Sofern die Eltern bereit sind, den Unterhalt durch Bereitstellung von Wohnung, Unterkunft und Taschengeld zu leisten, kommt eine Vorausleistung nicht in Betracht. Verweigern die Unterhaltspflichtigen die erforderlichen Einkommensnachweise, so kann ebenfalls eine Vorausleistung erfolgen, wenn eine Bußgeldfestsetzung oder ein Verwaltungs-zwangsverfahren nicht innerhalb von 2 Monaten zum Erfolg geführt hat. Das gleiche gilt, wenn die Eltern im Ausland leben und der Auszubildende seinen Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat.

zur Höhe von DM 520 monatlich unter Vorbehalt der Rückforderung geleistet."

## 4. Vorabbescheid

In bestimmten Fällen kann man einen Vorabbescheid beantragen. Vor allem geht es hier um einen Fachrichtungswechsel (s.S. 17: FRW) oder vor dem Beginn einer Ausbildung

- a) im Ausland (s.S. 15)
- b) eine weitere Ausbildung bzw. eine andere (s.S. 16)
- c) eine Ausbildung nach Überschreitung der Altersgrenze (s.S. 9)

Es geht hierbei darum, zu klären, ob "dem Grunde nach" eine Förderungsfähigkeit besteht. Weder Höhe noch Art der Leistung werden angegeben.

## 9. Überbrückungsgelder

§ 51.2.: "Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird (zwingend vorgeschrieben) für vier Monate Ausbildungsförderung bis



# V. WER BEKOMMT WIEVIEL

Bemerkung: alle angegebenen DM Beträge und Prozentzahlen sind gültig für den Bewilligungszeitraum ab Okt.86 (ab Okt.87). Wie immer ohne Gewähr.

## 1. Bedarf

Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende an

- Fachschulen, Abendgymnasien und Kollegs: 475 DM
- Höhere Fachschulen, Akademien und Hochschulen: 515 DM

Die Beträge erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

- bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 60 DM
- nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 195 DM.

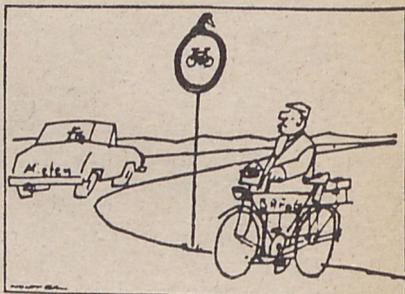
Der Auszubildende erhält für die Krankenversicherung 38 DM zusätzlich.

## 2. Zusatzleistungen

Sehr viele früher gezahlte Zusatzleistungen (für Fahrtkosten, Familienheimfahrten, Lern- und Arbeitsmittel, Studienfahrten) sind nach der Gesetzesänderung der neuen Bundesregierung entfallen.

Zusatzleistungen gibt es nur bei den Unterkunftskosten:

Übersteigen diese monatlich 195 DM, so wird 75% des Unterschieds bezahlt, maximal jedoch 75 DM.



Gesperrt für Fahrzeuge aller Art Zeichnungen: Beethoven Allgemeine Sammelagentur - Dreyer

## 3. Berechnung

Ob man überhaupt Bafög bekommt, hängt vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und/oder bestimmter Angehöriger ab.

### a.) Zeitraum

Der Berechnungszeitraum für das Jahreseinkommen der Eltern oder ggf. des Ehegatten ist das Einkommen von vor zwei Jahren. D.h. bei Antragstellung im Frühjahr oder Herbst 1986 ist das Ein-

kommen von 1984 entscheidend und muß über den Lohn- oder Einkommensteuerbescheid von 1984 belegt werden.

Im Einkommen des Antragstellers ist das Einkommen für die Bewilligungszeit anzugeben. Übersteigt das Einkommen die Freibeträge (s.S. 26 ff), verringert sich das BAFÖG oder macht sogar eine Förderung unmöglich.

## b.) Aktualisierung

Ist voraussehbar, daß das Einkommen eines (!) Elternteils/ggfs. Ehegatten im Bewilligungszeitraum niedriger als vor zwei Jahren ist, kann die Aktualisierung beantragt werden. Das bedeutet, daß das momentan niedrigere Einkommen der Berechnung zugrunde gelegt wird. Wichtig zu wissen ist aber, daß das Geld nur unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt wird, denn das aktuelle Einkommen kann für den Bewilligungszeitraum nur geschätzt werden. Verändert es sich im Laufe des Zeitraums nach oben, kommt es bei der Schlußabrechnung zu Rückforderungen.



## c.) Einkommen

Für die Ermittlung des Einkommens wird laut BAFÖG § 21 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (ESTG) zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit (auch Renten), Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung.

Ein Verlustausgleich zw. verschiedenen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht möglich.

Von der Summe sämtlicher Einkünfte werden die Betriebsausgaben, Werbungskosten, Versorgungs-, Weihnachts- und Arbeitnehmerfreibeträge nach §§ 4, 9, 19 ESTG abgezogen.

Nach § 21 Abs. 1 BAFÖG können weiterhin abgezogen werden:

- Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
- Abschreibung für selbstgenutetes Haus/ Wohnung nach § 7b ESTG
- Einkommens- und Kirchensteuer
- Pflichtbeiträge zur Sozialver-

sicherung und für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Für die letztgenannten Abzüge werden folgende Beträge pauschal zugrunde gelegt:

- für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 18,7 v.H., höchstens 11.600 (12000) DM jährlich
- für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 11 v.H., höchstens 5.600 (5.800) DM jährlich
- für Nichtarbeitnehmer, selbständig und freiberufliche Tätige, und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 31 v.H., höchstens jedoch 18.500 (18900) DM jährlich
- für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 11 v.H., höchstens 5.600 (5800) DM jährlich.

Für die Höhe der pauschalen Abzüge ist es unerheblich, ob überhaupt derartige Aufwendungen und ggf. in welcher Höhe sie gemacht worden sind.

Außer den positiven Einkünften nach § 2 EStG gehören zum Einkommen im Sinne des BAFÖG auch folgende Bezüge:  
Waisenrenten und Waisengelder,

Ausbildungshilfen (außer BAFÖG), Kindergeld (außer für Kinder des Auszubildenden), Diäten, Arbeitslosenhilfe, Mutterschaftsgeld, Erziehungsbeihilfe usw.

Nicht als Einkommen zählen Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, Renten für NS-Verfolgte, Pflegezulagen, Pflegegeld, vermögenswirksame Leistungen.

## d.) Freibeträge

Teile des Einkommens bleiben durch Abzüge bestimmter Freibeträge anrechnungsfrei.

### 1. Einkommen des Auszubildenden:

Für das Einkommen des Auszubildenden selbst sind das nach § 23 BAFÖG beim Besuch von Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 265(270)DM, für den Ehegatten des Auszubildenden (sofern er nicht dauernd getrennt lebt) 460(470) DM und für jedes Kind des Auszubildenden 370(380) DM. Dieser Freibetrag erhöht sich bei verheirateten Auszubildenden mit mind. einem Kind unter 10 Jahren, das im Haushalt der Auszubildenden lebt, auf 675(690) DM.

Die Freibeträge vermindern sich jedoch nach § 23 Abs. 2 um Einnahmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder (z.B. Kindergeld) dienen.

Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird voll angerechnet, d.h. es wird davon kein Freibetrag gewährt.

Es gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- a) von der Waisenrente und dem Waisengeld bleiben monatlich 130(135) DM anrechnungsfrei.
- b) Ausbildungshilfen, die aus öffentlichen Mitteln (direkt oder indirekt) stammen, sowie Einkommen für die Ausbildung aus öffentlichen Mitteln (z.B. Bundeswehr,- bahn) werden voll angerechnet.
- c) bekommt der Auszubildende Kindergeld u.ä. Leistungen selbst ausgezahlt, werden diese voll angerechnet.
- d) Besucht der Auszubildende eine außerhalb Europas gelegene Ausbildungsstätte, ohne durch ein vom Bundesminister als besonders förderungswürdig anerkanntes Studienprogramm gefördert zu werden, so bleibt sein Einkommen anrechnungsfrei.

2. Einkommen der Eltern und des Ehegatten:

Nach § 25 BAFÖG bleiben monatlich anrechnungsfrei:

- falls nicht geschieden und nicht getrennt lebend: 1.570(1600) DM.

- vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils und des Ehegatten des Auszubildenden: 1075 (1100) DM.

DM.

- für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommenbeziehers, die sich in einer nach dem BAFÖG oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähigen Ausbildung befinden: 85 (90) DM.

- für andere Kinder und Unterhaltsberechtigte, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 370 (380) DM, sonst 485 (500) DM.



Diese Freibeträge mindern sich um das Einkommen des betreffenden Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

Das über diesen Freibeträgen liegende Einkommen der Eltern und des Ehegatten wird nicht in voller Höhe angerechnet, sondern bleibt bis zu 25% anrechnungsfrei. Der Prozentsatz erhöht sich um 10% für

jedes Kind, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird (also auch der Antragsteller selbst), höchstens jedoch um 60 DM für das erste, 140 DM für das zweite und 210 DM für jedes weitere Kind.

## e). Wieviel dürfen BAföG-Empfänger verdienen

Das anzurechnende Einkommen des Auszubildenden errechnet sich in der Praxis wie folgt: Bruttoeinkommen geteilt durch 12 (=durchschn. Monatseinkommen), davon werden 137 DM Pauschbetrag (Werbungskosten, Arbeitnehmerfreibetrag) bei nichtselbständiger Arbeit abgezogen, von diesem Betrag werden nun 18,5% Sozialpauschale und für die Steuern 22% des Betrags über 300 DM

abgezogen. Das ergibt das Einkommen im Sinne des BAföG, wovon jetzt noch die 265 (270) DM Freibetrag abgezogen werden. Das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen (s. Tab./ gültig ab Herbst 1986).

Aus der untenstehenden Tabelle kann man entnehmen, daß sich ab einem Bruttojahreseinkommen von 5658 DM der Förderungsbetrag vermindert, man aber selbst bei

Bruttoeinnahmen im Bewilligungszeitraum 12 Monate	monatlich	-137 DM für Werbungsk. Arb. nehm. Freibetrag=	Sozialpauschale = 18,5% davon	Steuern = 22% der Eink. über 300 DM	Einkommen im Sinne des BAföG	anzurechnendes Einkommen
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
4800,--	400,--	263,--	-48,66	-	214,34	-
5400,--	450,--	313,--	-57,91	-2,86	252,23	-
5658,--	471,50	334,50	-61,88	-7,59	265,03	0,03
6000,--	500,--	363,--	-67,16	-13,86	281,98	16,98
6600,--	550,--	413,--	-76,41	-24,86	311,73	46,73
7200,--	600,--	463,--	-85,66	-35,86	341,48	76,48
8400,--	700,--	563,--	-104,16	-57,86	400,98	135,98
9600,--	800,--	663,--	-122,66	-79,86	460,48	195,48
10800,--	900,--	763,--	-141,16	-101,86	519,98	254,98
12000,--	1000,--	863,--	-159,66	-123,86	579,48	314,48
14400,--	1200,--	1063,--	-196,66	-167,86	698,48	433,48
16800,--	1400,--	1263,--	-233,66	-211,86	817,48	552,48
19200,--	1600,--	1463,--	-270,66	-255,86	936,48	671,48

einem Einkommen von über 20000 DM noch BAFÖG bekommen kann (BAFÖG Höchstsatz:  $710+75(\text{Miete})+38(\text{Krankenversicherung})=823 \text{ DM}$ ).

## 1. Berechnungs

## beispiele

### A. Heinz Kluge, 19 Jahre, Fachschüler

Heinz Kluge wird später einmal den Hof seiner Eltern übernehmen. Da die Fachschule für Landbau, die er deshalb besucht, außerhalb seines Heimatorts liegt, kann er nicht bei den Eltern wohnen. Seine beiden älteren Brüder haben bereits einen eigenen Hausstand und sorgen selbst für ihren Unterhalt.

Der Vater von Heinz muß mit seinem Verdienst auch die

Großmutter unterstützen, die in einem Altersheim lebt. Sie hat weder Angehörige, die ihr finanziell helfen könnten, noch eine ausreichende Altersversorgung.

Das Nettoeinkommen der Familie Kluge betrug vor zwei Jahren 2425 DM monatlich.

Auf dieser Grundlage wurde der Betrag von 435 DM errechnet, den Heinz nach dem BAFÖG erhält.

So errechnet sich Heinz' „BAFÖG“:

			
<b>Bedarfsatz für Heinz</b>			
Fachschüler	460,- DM		
außerhalb wohnend	190,- DM		
	650,- DM*		
<b>Eigenes Einkommen von Heinz</b>		0,- DM	
<b>Einkommen der Eltern im Sinne des BAFÖG</b>			
Vater	2425,- DM		
<b>Grundfreibetrag</b>			
Eltern	1540,- DM		
für Heinz	85,- DM		
für die Großmutter	470,- DM		
	2095,- DM	- 2095,- DM	
		330,- DM	
<b>Zusatzfreibetrag 35 Prozent</b>			
(25 Prozent für die Eltern + 10 Prozent für Heinz)	115,50 DM		
<b>Anrechnungsbetrag</b>	214,50 DM	- 214,50 DM	
	435,50 DM		
	abgerundet	435,- DM	

Heinz Kluge erhält monatlich 435 DM Förderung nach dem BAFÖG als Zuschuß.

\* Wenn die Miete seiner Wohnung 190 DM übersteigt, kann er außerdem noch 75 Prozent des 190 DM übersteigenden Betrages, höchstens aber 60 DM bekommen.

Zum besseren Verständnis der trockenen Theorie und zum Überprüfen des BAFÖG-Bescheids folgen nun einige typische Berechnungsbeispiele (entnommen aus der Broschüre des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft "BAFÖG 85/86").

### B.

#### Gabriele Wentz, 16 Jahre, Berufsfachschülerin Ewald Wentz, 17 Jahre, Gymnasiast

Der Berufswunsch von Gabriele Wentz ist kaufmännische Angestellte. Die nächste kaufmännische Berufsschule liegt so weit vom Wohnort entfernt, daß sie auswärts wohnen muß.

Gabrieles Bruder Ewald ist Gymnasiast in Klasse 11 und lebt noch zu Hause. Die beiden haben noch zwei Geschwister, den zwölfjährigen Dieter, der die Realschule besucht, und die fünfjährige Petra.

Die Mutter ist Hausfrau, der Vater ist Facharbeiter.

Familie Wentz hatte vor zwei Jahren 3100 DM im Monat. Da Ewald noch bei seinen Eltern wohnt, kann er nicht nach dem BAFÖG gefordert werden.

Gabriele erhält monatlich 410 DM.

So errechnet sich Gabriele's „BAFÖG“:

**Bedarfsatz für Gabriele** (außerhalb wohnend) \_\_\_\_\_ 510,- DM

**Eigenes Einkommen von Gabriele** \_\_\_\_\_ 0,- DM

**Einkommen der Eltern im Sinne des BAFÖG**

Vater \_\_\_\_\_ 3100,- DM

**Grundfreibetrag**

Eltern \_\_\_\_\_ 1540,- DM

für Gabriele \_\_\_\_\_ 85,- DM

für Ewald \_\_\_\_\_ 470,- DM

für Dieter \_\_\_\_\_ 360,- DM

für Petra \_\_\_\_\_ 360,- DM

2815,- DM - 2815,- DM

285,- DM

**Zusatzfreibetrag 65 Prozent** (25 Prozent für die Eltern + 40 Prozent für Dieter, Petra, Gabriele und Ewald) \_\_\_\_\_ 185,25 DM

**Anrechnungsbetrag** \_\_\_\_\_ 99,75 DM - 99,75 DM

410,25 DM

abgerundet 410,- DM

Gabriele Wentz erhält monatlich 410 DM Förderung nach dem BAFÖG als Zuschuß.

C.



## Jutta Schreiber, 23 Jahre, Studentin

Jutta studiert im 5. Semester Anglistik. Sie besucht jetzt für ein Jahr eine Hochschule in England. Deshalb entstehen ihr zusätzlich Fahrtkosten von 1020 DM und Kosten für Stundengebühren von 2520 DM.

Jutta hat noch einen 15-jährigen Bruder Georg, der die Realschule besucht. Ihr Vater arbeitet als Einzelhandelskaufmann; ihre Mutter ist nicht berufstätig.

Im vorletzten Kalenderjahr verdiente Herr Schreiber einschließlich Kindergeld 2540 DM monatlich. Auf dieser Grundlage würde der Betrag von 890 DM errechnet, den Jutta nach dem BAföG erhält.

So errechnet sich Juttas „BAföG“:

<b>Bedarfsatz für Jutta</b>	
Studentin	500,- DM
außerhalb wohnend	190,- DM
Erhöhungsbetrag für	
- Krankenversicherung *)	DM
- Stundengebühren *)	DM
- Fahrtkosten *)	DM
Auslandszuschlag für Großbritannien *)	115,- DM
	1135,- DM

<b>Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG</b>	
Vater	2540,- DM
<b>Grundfreibetrag</b>	
Eltern	1540,- DM
für Jutta	85,- DM
für Georg	470,- DM
	2095,- DM - 2095,- DM
	445,- DM

<b>Zusatzfreibetrag 45 Prozent (25 Prozent für die Eltern + 20 Prozent für Jutta und Georg)</b>	
	200,25 DM
<b>Anrechnungsbetrag</b>	244,75 DM - 244,75 DM
	890,25 DM
	abgerundet 890,- DM

Jutta Schreiber erhält monatlich 890 DM Förderung nach dem BAföG. Davon erhält sie 195 DM als Zuschuß und 695 DM als Darlehen.

\* Diese Beträge werden gemäß der Verordnung nach § 13 Abs. 4 BAföG nur gewährt, wenn der Besuch der ausländischen Hochschule der Ausbildung förderlich ist und zumindest teilweise auf die vorgeschriebene oder übliche Studienzeitsangerechnet werden kann.

D.



## Claudia Teikel, 21 Jahre, Studentin

Claudia studiert Geologie. Sie hat noch zwei Geschwister. Kann, ihre 17-jährige Schwester, befindet sich im Vorbereitungsdienst bei der Stadtverwaltung. Klaus, ihr vierjähriger Bruder, geht noch in den Kindergarten.

Claudias Vater ist Gemeindegangestellter. Ihre Mutter trägt durch den Verkauf von Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten zum Unterhalt der Familie bei.

Zur Familie gehört außerdem noch Claudias Großvater. Er bezieht eine kleine Rente von 380 DM, von der 180 DM anrechnungsfrei bleiben.

Da er keine weiteren Angehörigen hat, ist der Großvater auf die Unterstützung von Herrn und Frau Teikel angewiesen.

Für die Berechnung von Claudias „BAföG“ werden die Einkünfte vom vorletzten Kalenderjahr zugrunde gelegt. Herr Teikel verdiente damals 2245 DM monatlich, Frau Teikel erwirtschaftete im Monat 500 DM. Claudia erhält deshalb 420 DM „BAföG“.

So errechnet sich Claudias „BAföG“:

<b>Bedarfsatz für Claudia</b>	
Studentin	500,- DM
außerhalb wohnend	190,- DM
	690,- DM*

**Eigenes Einkommen von Claudia** 0,- DM

<b>Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG</b>	
Vater	2245,- DM
Mutter	500,- DM
	2745,- DM - 2745,- DM

<b>Grundfreibetrag:</b>	
Eltern	1540,- DM
für Claudia	85,- DM
für Klaus	360,- DM
für den Großvater (auf den Freibetrag von 470,- DM werden 200,- DM seiner Rente angerechnet)	270,- DM
	2255,- DM - 2255,- DM
	490,- DM

<b>Zusatzfreibetrag 45 Prozent (25 Prozent für die Eltern + 20 Prozent für Claudia und Klaus)</b>	
	220,50 DM
<b>Anrechnungsbetrag</b>	269,50 DM - 269,50 DM
	420,50 DM
	abgerundet 420,- DM

Claudia Teikel erhält monatlich 420 DM Förderung nach dem BAföG als Darlehen.

\* Wenn die Miete ihrer Studentenwohnung 190 DM übersteigt, kann sie außerdem noch 75 Prozent des 190 DM übersteigenden Betrages, höchstens aber 60 DM zusätzlich in Anspruch nehmen.

## E.



### Peter König, 23 Jahre, Student Frank König, 21 Jahre, Abendrealschüler

Peter König studiert Elektrotechnik im fünften Semester an einer Technischen Hochschule. Er wohnt am Hochschullort; seine Miete beträgt 210 DM.

Peters Bruder Frank hat im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung an der Abendrealschule seine Berufstätigkeit aufgegeben, um sich auf die Prüfung vorzubereiten. Er wohnt bei seinen Eltern.

Die beiden haben noch eine Schwester, Cordula, 14 Jahre, Realschülerin in Klasse 9.

Ihre Mutter ist Hausfrau, ihr Vater kaufmännischer Angestellter.

Familie König hatte vor zwei Jahren ein Nettoeinkommen von 2 795 DM im Monat.

Das Amt für Ausbildungsförderung hat errechnet, daß Peter und Frank beide nach dem BAföG gefördert werden. Peter erhält 568 DM, Frank 335 DM.

### So errechnen sich Peters und Franks „BAföG“:

<b>Bedarfsatz für Peter</b>	
(außerhalb wohnend)	690,- DM
Erhöhungsbetrag für eigene Krankenversicherung	38,- DM
Erhöhungsbetrag für Miete über 190 DM	15,- DM
	743,- DM

**Bedarfsatz für Frank** 510,- DM

<b>Eigenes Einkommen von Peter</b>	0,- DM
<b>Eigenes Einkommen von Frank</b>	0,- DM

#### Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG

Vater 2 795,- DM

<b>Grundfreibetrag:</b>	
Eltern	1 540,- DM
für Peter	85,- DM
für Frank	85,- DM
für Cordula	360,- DM
	2 070,- DM → 2 070,- DM
	725,- DM

<b>Zusatzfreibetrag</b> 55 Prozent (25 Prozent für die Eltern + 30 Prozent für Peter, Frank und Cordula, für Peter jedoch höchstens 50,- DM)	376,25 DM
	348,75 DM → 348,75 DM

Der Anrechnungsbetrag von 348,75 DM wird zur Hälfte von beiden Bedarfsätzen abgezogen.

**Peter König erhält monatlich abgerundet 568 DM Förderung nach dem BAföG als Darlehen, sein Bruder Frank erhält monatlich abgerundet 335 DM Förderung nach dem BAföG als Zuschuß.**

## F.



### Sven Baier, 29 Jahre, Student

Nach seinem Hauptschulabschluss hat Sven eine abgeschlossene Berufsausbildung und acht Berufsjahre hinter sich. In den letzten Jahren hat er auf dem Abendgymnasium das Abitur nachgeholt. Nun studiert er Betriebswirtschaft an einer Universität.

Sven wohnt mit seiner Frau und seiner fünfjährigen Tochter im Haus seiner Eltern in einem Nachbarort der Universitätsstadt. Miete braucht er während seines Studiums nicht zu zahlen.

Sven Baiers Frau arbeitet im Büro. Im vorletzten Kalenderjahr verdiente sie 1 585 DM netto im Monat.

Ihre Tochter wird während der Arbeitszeit von der Schwiegermutter versorgt.

Sven Baier verdient im Bewilligungszeitraum durch Aushilfsarbeiten 270 DM monatlich.

Für die Berechnung des „BAföG“ von Sven Baier werden das Einkommen seiner Ehefrau und sein Aushilfslohn zugrunde gelegt. Er erhält eine Forderung in Höhe von 529 DM.

### So errechnet sich Svens „BAföG“:

<b>Bedarfsatz für Sven</b>	
Student, bei den Eltern wohnend	560,- DM
Erhöhungsbetrag für eigene Krankenkasse	38,- DM
	598,- DM

**Einkommen der Ehefrau im Sinne des BAföG**

Monatsgehalt	1 585,- DM
<b>Grundfreibetrag:</b>	
für sich selbst	1 050,- DM
für Sven	85,- DM
für die Tochter	360,- DM
	1 495,- DM → 1 495,- DM
	90,- DM

<b>Zusatzfreibetrag</b> 35 Prozent (25 Prozent für sich + 10 Prozent für die Tochter)	31,50 DM
<b>Anrechnungsbetrag</b>	58,50 DM

#### Einkommen von Sven im Sinne des BAföG

Aus Aushilfsarbeiten	270,- DM
<b>Freibetrag:</b>	
für sich selbst	260,- DM
(Freibetrag für Ehefrau und Kind wurden bereits in Anspruch genommen)	
<b>Anrechnungsbetrag</b>	10,- DM → 10,- DM

Das Einkommen der Eltern bleibt unberücksichtigt, weil Sven nach Abschluss einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung mehr als fünf Jahre erwerbstätig und in dieser Zeit in der Lage war, sich damit selbst zu unterhalten.

	0,- DM
<b>Anrechnungsbetrag</b>	68,50 DM → 68,50 DM
	529,50 DM
	abgerundet 529,- DM

**Sven Baier erhält monatlich 529 DM Förderung nach dem BAföG als Darlehen.**

## 4. Vermögen

Bei der Vermögensberechnung nach §§ 26-30 BAfÖG wird wieder unterschieden zwischen dem Vermögen der Eltern bzw. des Ehegatten des/der Auszubildenden und seinem/ihrer Vermögen.

### a) Vermögen des Ehegatten und/oder der Eltern:

Mußten Eltern oder Ehegatten im Bewilligungszeitraum, d.h. im vorletzten Kalenderjahr Vermögenssteuer bezahlen, gilt der Bedarf des/der Auszubildenden als gedeckt, d.h. er/sie bekommt kein BAfÖG!!!

#### Ausnahmen:

- 1.) Ehegatten oder mind. ein Elternteil des/der Auszubildenden gehören einer Veranlagungsgemeinschaft (zw. Ehegatten o. zw. Eltern und Kindern) an und ihr Vermögen allein fiel nicht unter die Vermögenssteuerpflicht.
- 2.) Wenn ihr Vermögen nach Abzug des Teils, dessen Einsatz oder Verwertung zu einer unbilligen Härte führen würde, eine Vermögenssteuerpflicht nicht begründen würde.
- 3.) Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraum keine Vermögenssteuerzahlungspflicht mehr besteht.

### b) Vermögen des/der Auszubildenden:

Als Vermögen gelten nach BAfÖG § 27 alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte. Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann. Dies sind z.B. Gegenstände, die im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet worden sind, nicht aber Bausparguthaben oder prämiengünstige Sparverträge.

Nicht als Vermögen gelten im Sinne des BAfÖG Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, Übergangsbeihilfen für aus öffentlichen Diensten ausscheidenden Personen, Nießbrauchsrechte (d.h. Rechte, Nutzungen aus dem belasteten Gegenstand zu ziehen) und Haushaltsgegenstände (Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche und Geschirr, Musikinstrumente, Rundfunk- und Fernsehgeräte, PKW).

Der Wert eines Gegenstandes ist nach BAfÖG § 28 zu bestimmen

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auf die Höhe des Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1.1.1964,
2. bei anderen Grundstücken auf 140 % des Einheitswertes (wie oben),

3. bei Betriebsvermögen, mit Ausnahme der Grundstücke, auf die Höhe des Einheitswertes.
4. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes vom 31.12. des Jahres vor der Antragsstellung.
5. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes

Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

Besonders wichtig: die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bestehenden Schulden, auch die bisher erhaltenen Darlehen nach BAFÖG (das können bis zu 50.000 DM sein), und Lasten (z.B. zu zahlende Leibrenten) werden vom Vermögen abgezogen.!

Vom Vermögen bleiben gemäß § 29 anrechnungsfrei:

1. für den Auszubildenden selbst:  
6000,-- DM
2. für den Ehegatten des Auszubild.  
2000,-- DM
3. für jedes Kind des Auszubild.  
2000,-- DM

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben. Eine solche Härte liegt z.B. dann vor, wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines kleinen Hausgrundstücks, bes. eines selbstbewohnten Familienheims/Eigentumswohnung führen würde.



Nach Abzug der Freibeträge wird das anrechenbare Vermögen durch die Anzahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt. Der so ermittelte Betrag wird auf den monatlichen Bedarf angerechnet.

Wenn Du vor Beginn der Ausbildung ein zu hohes Vermögen besitzt, dann solltest Du die für deine Lebensführung und die Ausbildung erforderlichen Anschaffungen (Hausrat, Radio/TV, Studienliteratur usw.) vor Aufnahme der Ausbildung machen. Wird jedoch Vermögen auf Deinen Bedarf angerechnet, solltest Du Teile des Vermögens auch tatsächlich im betreffenden Bewilligungszeitraum verbrauchen, damit Dir für den nächsten Bewilligungszeitraum kein Vermögen oder ein geringerer Betrag angerechnet wird.

Rechtsmißbräuchlich verschenktes Vermögen wird dem Auszubildenden förderungsrechtlich weiter zugerechnet.

## 5. Elternunabh. Förderung

Wie oben geschildert, wird auf Deinen Bedarf grundsätzlich Einkommen und Vermögen deiner Eltern angerechnet. Davon gibt es aber einige wichtige Ausnahmen:

Nach Bafög § 11.3. bleiben Einkommen und Vermögen der Eltern außer Betracht, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymn. oder Kolleg besucht. Diese Vorschrift gilt auch für Auszubildende an der Oberstufe der Berufsoberschule in Baden-Württemberg und an Berufsoberschulen in Bayern.
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat (s.S. 9: Alter)
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre lang erwerbstätig war. Diese fünf Jahre können auch aus Teilzeiträumen zusammengesetzt sein. Die Erwerbstätigkeit muß den Lebensunterhalt sichern (d.h. Bedarf nach Bafög § 13.1.2. und 2.2. zuzüglich 20 %, das sind zur Zeit 828 DM Brutto). Dazu zählen auch Zeiten des Wehr- / Zivildienst und des freiwilligen sozialen Jahres.

4. Bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war oder
5. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt, nachdem seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben, was gegebenenfalls von den Verwaltungsbehörden und -gerichten als zivilrechtliche Vorfrage voll zu prüfen ist.

## 6. Erhöhte Eltern- freibeträge

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25.1. erhöhen sich nach § 25 a.1. um 50 %, wenn der Auszubildende

1. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt und seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt haben.

# VI. RÜCKFORDERUNG, -ZAHLUNG

## 1. Rückforderung

Geleistete Förderungsbeiträge können, wenn sie nicht bewilligt waren, zurückerfordert werden. Dabei handelt es sich besonders um Förderungsbeiträge, die unter Vorbehalt (z.B. bei Anträgen auf Aktualisierung s. S.25) ausgezahlt wurden.

Ein solcher Rückforderungsanspruch führt zur unmittelbar einsetzenden Rückzahlungspflicht.

Voraussetzung für die Rückforderung von Förderungsbeträgen ist, daß vorher der zugrundeliegende Bewilligungsbescheid geändert oder aufgehoben wurde. Überprüfe, ob die Aufhebung oder Änderung früherer Bewilligungsbescheide korrekt ist. Lege im Zweifelsfall sofort (Monatsfrist) Widerspruch (s.S. 39: Rechtsmittel) ein, was zumindest den Beginn der Rückzahlungspflicht hinauszieht und komme am besten gleich in die ASTA-Bafög-Beratung.

### Stundung:

Grundsätzlich kann der Rückforderungsbetrag gestundet werden, wenn der/die Zahlungspflichtige sich

noch in der Ausbildung befindet und mit der Rückzahlung erhebliche Härten verbunden wären.

Mit der Stundung kann auch eine Ratenzahlungsvereinbarung verbunden werden. Die Stundung wird im allgemeinen nur gegen Verzinsung gewährt.

## 2. Rückzahlung

Im Bafög 1971 war bis auf wenige Ausnahmen die Förderung als Zuschuß vorgesehen, weil sonst laut wissenschaftlichen Untersuchungen der zu erwartende Schuldenberg die Kinder aus sogenannten bildungsfernen Schichten von weiterführenden Schulen und vom Studium abhalten würde.



Trotzdem oder gerade deshalb wurde nach Einführung eines Grunddarlehens (1974) der Zuschuß ab 1.8.83 völlig abgeschafft ("BAföG-Kahlschlag").

Darlehen werden zinsfrei vergeben. Zinsen in Höhe von 6% werden jedoch erhoben, wenn man mit der Rückzahlung in Verzug kommt. Dabei werden die Zinsen auf den Gesamtbetrag erhoben!

#### Wie funktioniert die Rückzahlung?

Du erhältst vom Bundesverwaltungsamt einen Bescheid über die Gesamthöhe Deines Darlehens, in dem Beginn und Höhe der Rückzahlung festgelegt sind. Wenn Du mit dieser Festlegung nicht einverstanden bist, leg innerhalb der Ein-Monats-Frist Widerspruch ein. Ansonsten erklärst Du Dich automatisch mit dem Bescheid einverstanden und hast nachträglich keine Möglichkeit, dagegen vorzugehen.

Nach BAFöG § 18.3 ist das Darlehen in gleichbleibenden monatlichen Raten (mind. 120,-DM) innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts zu leisten. Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

Manchmal kann es von Vorteil sein, den § 18.3.2 in der am 31.7.83 geltenden Fassung anzuwenden: wenn Du vor dem 1. August 1983 schon Darlehen erhalten hast, ist auf Antrag die erste Rate drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

Die 20-Jahres-Frist bei der Rückzahlung wird durch Zeiten (maximal 10 Jahre) gehemmt (d.h. diese Zeiten werden nicht mitgezählt), in denen Du zur Rückzahlung nicht verpflichtet bist, weil dein Einkommen 1050 DM nicht überschreitet.

Nach BAFöG § 18a besteht keine Rückzahlungspflicht, wenn Dein Monatseinkommen 1075 (1100) DM nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 485 (500) DM für Ehepartner, für jedes Kind unter 15 Jahren um 370 (380) DM und für jedes Kind über 15 Jahren um 485 (500) DM.



Das Darlehn kann - auch in größeren Teilbeträgen - **vorzeitig** zurückgezahlt werden. Dabei ist auf Antrag ein Nachlaß je nach Höhe der Darlehensschuld zu gewähren.

Beispiele: Bei einer Darlehensschuld von 10 000,-DM müssen nur 7400,-DM, bei 25 000,-DM nur 13 375,-DM vorzeitig zurückgezahlt werden.

Ablosung des Darlehens bis zu einschließlich DM	Nachlaß in v. H. und Zahlungsbetrag zur Ablosung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Mindestrückzahlungsrate von 50 DM oder 80 DM			
	120 DM		120 DM	
	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM
1	2	3	4	5
1 000	10,0	900	9,0	910
2 000	13,0	1 740	11,0	1 780
3 000	16,0	2 520	13,0	2 610
4 000	19,0	3 240	15,0	3 400
5 000	21,5	3 925	17,0	4 150
6 000	24,5	4 530	19,0	4 860
7 000	27,0	5 110	21,0	5 530
8 000	29,5	5 640	22,5	6 200
9 000	31,5	6 165	24,5	6 795
10 000	34,0	6 600	26,0	7 400
11 000	36,0	7 040	27,5	7 975
12 000	38,0	7 440	29,5	8 460
13 000	40,0	7 800	31,0	8 970
14 000	41,5	8 190	32,5	9 450
15 000	43,5	8 475	34,0	9 900
16 000	45,0	8 800	35,0	10 400
17 000	47,0	9 010	36,5	10 795
18 000	48,5	9 270	38,0	11 160
19 000	50,0	9 500	39,0	11 590
20 000	50,0	10 000	40,5	11 900
21 000	50,0	10 500	41,5	12 285
22 000	50,0	11 000	43,0	12 540
23 000	50,0	11 500	44,0	12 880
24 000	50,0	12 000	45,0	13 200
25 000	50,0	12 500	46,5	13 375
26 000	50,0	13 000	47,5	13 650
27 000	50,0	13 500	48,5	13 905
28 000	50,0	14 000	49,5	14 140
29 000 (und mehr)	50,0	14 500	50,5	14 355

zahlung unter einigen Gesichtspunkten negativ zu sehen: sie dienen nicht dazu Auszubildende, die finanziell benachteiligt und deren Berufsaussichten besonders schlecht sind, einen Teil ihrer Schulden zu erlassen. Im Gegenteil werden gerade diejenigen belohnt, deren Beruf und finanzielle Lage es ermöglicht, die Schulden vorzeitig zurückzuzahlen.

Speziell der sog. "Notenterror-erlaß", der den 30% -Jahrgangsbesten 25% Nachlaß gewährt, bewirkt einen erhöhten Konkurrenzdruck für alle Studenten/innen, da sich diesem Klima niemand entziehen kann: Zehntel-Noten entscheiden über 10 000,-DM.

Die Regelungen im einzelnen: BAfÖG § 18b

1. Dem Auszubildenden, der nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30% der Geförderten gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden auf Antrag (nicht erforderlich, weil die Beantragung in jedem Fall unterstellt wird) 25% des nach dem 31.12.1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. (Näheres kannst Du in einem speziellen BAfÖG-Kurz-Info des Bundesminister für

### Teilerlaß des Darlehens:

Die Teilerlaßregelungen (BAfÖG § 18 b) sind zusammen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rück-

Bildung und Wissenschaft - bei der BAfÖG-Beratung oder dem BAfÖG-Amt erhältlich - erfahren).

2. Beendet der Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung, so werden auf seinen Antrag 5000 DM des Darlehens erlassen.

3. "Abkindern": Für jeden Monat, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers nach BAfÖG § 18a (siehe oben) nicht übersteigt und in dem er wegen Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren oder der Betreuung eines behinderten Kindes nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, ist auf Antrag die entsprechende Monatsrückzahlungsrate zu erlassen.

## VII. SONSTIGES

### 1. Förderungsausschuss

Dem Förderungsausschuß gehören nach BAfÖG § 42 ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Hochschule sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung an.

Der Förderungsausschuß gibt nur gutachtliche Stellungnahmen ab, die Entscheidung über einen Antrag trifft aber nur das Amt für Ausbildungsförderung.

Die Aufgaben des Förderungsausschusses ist im BAfÖG § 43 geregelt: Mitwirkung durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für

ausschusses ist im BAfÖG § 43 geregelt: Mitwirkung durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für

1. eine Ausbildung im Ausland (§ 5.2 und 3, s.S. 15)

2. eine weitere Ausbildung (§ 7.2.2., s.S. 16)

3. eine andere Ausbildung (FRW § 7.3, s.S. 17)

4. eine Ausbildung, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird (§ 10.3., s.S. 9)

5. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer (§ 15.3, s.S. 11)

Persönliche Bemerkung: die Mitarbeit im Förderungsausschuß ist für mich (ASTA-BAFÖG-Berater) besonders wichtig, da ich dadurch ein gewisses Gefühl bekomme, wie Anträge mit großer Chance auf Anerkennung auszusehen haben. Leider wird die ASTA-BAFÖG-Beratung viel zu wenig genutzt: die meisten Leute, deren Anträge abgelehnt werden, waren vorher nicht bei mir in der Beratung.

Auf jeden Fall: muß ein Antrag begründet werden, komme in die ASTA-BAFÖG-Beratung.

Bekommst Du einen ablehnenden Bescheid mit der Mitteilung, daß der Förderungsausschuß für die Anerkennung Deines Antrages gestimmt hat, so möchten wir dem Förderungsausschuß damit zum Ausdruck bringen, daß ein Widerspruch/Klage Aussicht auf Erfolg hat oder zumindest eine gerichtliche Klärung nötig wäre.

## 2. Rechtsmittel

Gegen Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung kann innerhalb der Ein-Monats-Frist Widerspruch eingelegt werden. Kommt das Amt zu der Auffassung, daß die Entscheidung zutreffend ist, so legt es den Widerspruch zusammen mit der Förderungsakte dem Landesamt für Ausbildungsförderung zur Entscheidung vor. Kommt das Landesamt zu dem

Ergebnis, daß das Studentenwerk eine richtige Entscheidung getroffen hat, erläßt es einen Bescheid, in dem der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Nunmehr steht der Weg zum Verwaltungsgericht offen und der Student kann gegen die ihn belastende Entscheidung Klage erheben. In BAFÖG-Angelegenheiten entstehen keine Gerichtskosten (siehe auch nächsten Abschnitt)! Soweit der Rechtsstreit zuungunsten des Studenten ausgeht, hat er jedoch die Fahrtkosten für den Terminvertreter der Hochschule, sowie die Kosten eines hinzugezogenen Rechtsanwaltes zu tragen. Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht besteht jedoch kein Anwaltszwang.

Im ASTA besteht die Möglichkeit, kostenlos Rechtsberatung zu bekommen. Auch werden die Prozeßkosten getragen, wenn es sich um eine die Allgemeinheit der Studenten betreffende Klage handelt. Dazu zählen selbstverständlich auch Probleme mit dem Amt für Ausbildungsförderung. Allerdings muß der betreffende Student unverzüglich nach Erhalt des ablehnenden Bescheids und der Entscheidung zum Widerspruch Kontakt mit dem ASTA bzw. der ASTA-BAFÖG-Beratung aufnehmen und sich eine Rechtsberatung genehmigen lassen. So wird auch verhindert, daß er auf sich alleine gestellt Fehler bei der Widerspruchs-/Klagebegründung macht.

Bildung und Wissenschaft - bei der BAFÖB-Beratung oder dem BAFÖG-Amt erhältlich - erfahren).

2. Beendet der Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung, so werden auf seinen Antrag 5000 DM des Darlehens erlassen.

3. "Abkindern": Für jeden Monat, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers nach BAFÖG § 18a (siehe oben) nicht übersteigt und in dem er wegen Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren oder der Betreuung eines behinderten Kindes nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist, ist auf Antrag die entsprechende Monatsrückzahlungsrate zu erlassen.

## VII. SONSTIGES

### 1. Förderungsausschuss

Dem Förderungsausschuß gehören nach BAFÖG § 42 ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter des Auszubildenden der Hochschule sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung an.

Der Förderungsausschuß gibt nur gutachtliche Stellungnahmen ab, die Entscheidung über einen Antrag trifft aber nur das Amt für Ausbildungsförderung.

Die Aufgaben des Förderungs-

ausschusses ist im BAFÖG § 43 geregelt: Mitwirkung durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für

1. eine Ausbildung im Ausland (§ 5.2 und 3, s.S. 15)
2. eine weitere Ausbildung (§ 7.2.2., s.S. 16)
3. eine andere Ausbildung (FRW § 7.3, s.S. 17)
4. eine Ausbildung, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird (§ 10.3., s.S. 9)
5. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer (§ 15.3, s.S. 11)

Persönliche Bemerkung: die Mitarbeit im Förderungsausschuß ist für mich (ASTA-BAFÖG-Berater) besonders wichtig, da ich dadurch ein gewisses Gefühl bekomme, wie Anträge mit groß-

Chance auf Anerkennung auszusehen haben. Leider wird die ASTA-BAFÖG-Beratung viel zu wenig genutzt: die meisten Leute, deren Anträge abgelehnt wurden, waren vorher nicht bei mir in der Beratung.

Auf jeden Fall: muß ein Antrag begründet werden, komme in die ASTA-BAFÖG-Beratung.

Bekommst Du einen ablehnenden Bescheid mit der Mitteilung, daß der Förderungsausschuß für die Anerkennung Deines Antrages gestimmt hat, so möchten wir vom Förderungsausschuß damit zum Ausdruck bringen, daß ein Widerspruch/Klage Aussicht auf Erfolg hat oder zumindest eine gerichtliche Klärung nötig wäre.

## 2. Rechtsmittel

Gegen Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung kann innerhalb der Ein-Monats-Frist Widerspruch eingelegt werden. Kommt das Amt zu der Auffassung, daß die Entscheidung zutreffend ist, so legt es den Widerspruch zusammen mit der Förderungsakte dem Landesamt für Ausbildungsförderung zur Entscheidung vor. Kommt das Landesamt zu dem

Ergebnis, daß das Studentenwerk eine richtige Entscheidung getroffen hat, erläßt es einen Bescheid, in dem der Widerspruch zurückgewiesen wird.

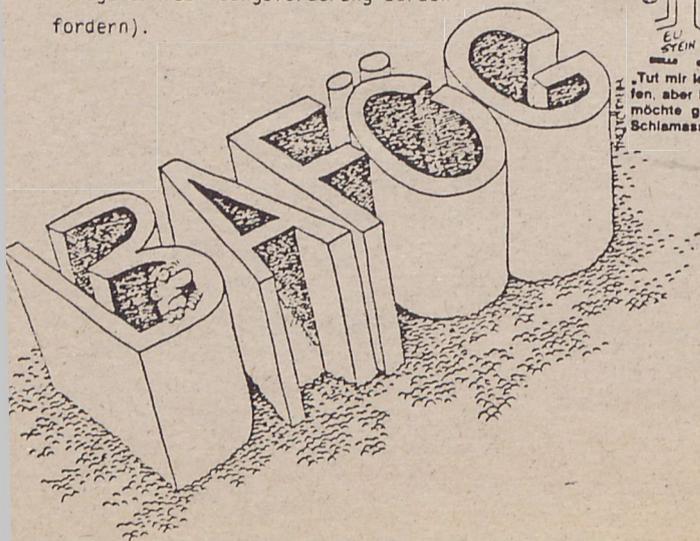
Nunmehr steht der Weg zum Verwaltungsgericht offen und der Student kann gegen die ihn belastende Entscheidung Klage erheben. In BAFÖG-Angelegenheiten entstehen keine Gerichtskosten (siehe auch nächsten Abschnitt)! Soweit der Rechtsstreit zuungunsten des Studenten ausgeht, hat er jedoch die Fahrtkosten für den Terminvertreter der Hochschule, sowie die Kosten eines hinzugezogenen Rechtsanwaltes zu tragen. Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht besteht jedoch kein Anwaltszwang.

Im ASTA besteht die Möglichkeit, kostenlos Rechtsberatung zu bekommen. Auch werden die Prozeßkosten getragen, wenn es sich um eine die Allgemeinheit der Studenten betreffende Klage handelt. Dazu zählen selbstverständlich auch Probleme mit dem Amt für Ausbildungsförderung. Allerdings muß der betreffende Student unverzüglich nach Erhalt des ablehnenden Bescheids und der Entscheidung zum Widerspruch Kontakt mit dem ASTA bzw. der ASTA-BAFÖG-Beratung aufnehmen und sich eine Rechtsberatung genehmigen lassen. So wird auch verhindert, daß er auf sich alleine gestellt Fehler bei der Widerspruchs-/Klagebegründung macht.

### 3. Änderungs- anzeigen

Gemäß BAföG § 58.1 handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt.

Am häufigsten kommt es vor, daß die Beendigung des Studiums (Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils, Abbruch, endgültiges Nichtbestehen der Prüfung) nicht unverzüglich mitgeteilt wird. Dies führt zur Festsetzung von Bußgeldern, die bis zu 5000 DM betragen können. Dem Amt für Ausbildungsförderung entsteht durch nicht unverzügliche Änderungsanzeigen eine erhebliche arbeitsmäßige Mehrbelastung (es muß z.B. die zu Unrecht bezogene Ausbildungsförderung zurückfordern).



### 4. Studienab- schlussdarlehen

Ist Dein Studienabschluß gefährdet, weil du z.B. wegen Überschreiten der Förderungshöchstdauer kein BAföG mehr bekommst, gibt es die Möglichkeit ein zinsloses Studienabschlußdarlehen zu erhalten. Anträge gibt es beim Amt für Ausbildungsförderung. Besonderheiten: Es wird ein Bürge verlangt, beim Vermögen gibt es keine Freibeträge, die Rückzahlung beginnt zwei Jahre nach Ende der Ausbildung.



„Tut mir leid, ich kann Ihnen nicht aushelfen, aber kommen Sie wieder vorbei – ich möchte gerne wissen, wie Sie aus dem Schlamassel herausgekommen sind!“

# STICHWORTVERZEICHNIS

- Abkindern.....38
- Abzüge, pauschale.....26
- Erungsanzeigen.....40
- Aktualisierung.....22,25,35
- Alter, Altersgrenze.....9,23,34,38
- andere Ausbildung: siehe FRW
- Antrag, Antragstellung.....3,21,38
- ASTA-BAFÖG-Beratung.....
- .....2,3,13,19,21,35,39
- ASTA-Rechtsberatung.....39
- Asylberechtigte.....7
- Ausbildung-
- andere: siehe FRW
- im Ausland.....12,15f,22f,27,38
- Ende der.....11,36
- Unterbrechung der.....11
- weiter.....16f,23,38
- Ausländer.....7f,22
- Auslandstudium.....12,15f,22f,27,38
- BAFÖG-Beratung des ASTA.....
- .....2,3,13,19,21,35,39
- BAFÖG-Kahlschlag.....6f,14,36
- Bedarf.....22,24
- Begründung.....3,13,17ff
- Beratung: siehe BAFÖG-Beratung
- Berechnung.....24ff
- Berechnungsbeispiele.....29ff
- Bewilligungszeitraum.....24f,28,32
- Bürge.....40
- Bußgeld.....23,40
- DAAD: deutscher akademischer Aus-
- tauschdienst.....16
- Darlehen-
- Studienabschluß.....40
- Voll-.....6,33,36f
- Darlehensteilerlaß.....7,37
- EG-Angehörige.....8
- Eignung.....18
- Einkommen, Einkünfte.....22,24ff
- elternunabh. Förderung.....34
- Ende der Ausbildung.....11,36,40
- endgültiges Nichtbestehen.....11,18
- erhöhte Freibeträge.....34
- erstmaliges Nichtbestehen.....10,12f
- Erwerbstätigkeit.....8,34
- Fachrichtungswechsel (FRW).....
- .....3,15,17ff,23,38
- Förderungsausschuß.....38f
- Förderungsbetrag.....22,28
- Förderungshöchstdauer (FHD): Über-
- schreiten, Weiterförderung.....
- .....3,10,11ff,16,36,38
- Formblätter.....21f
- Freibeträge.....25ff,33,40
- Geschichte.....5ff
- Gremientätigkeit.....12f
- Gründe, schwerwiegende, wichtige..
- .....3,9f,12,17ff
- Härte, unbillige.....33
- Hochschulwechsel.....10
- Honnefer Modell.....6
- Krankenversicherung.....24
- Krankheit.....10,12
- leistungsabh. Teilerlaß.....7,37
- Leistungsnachweis.....9f,12f,16,22

Mietkosten.....24

Neigungswandel.....18f

Nichtbestehen-  
 endgültiges.....11,18  
 erstmaliges.....10,12

Notenterrerorierlaß.....7,37

Parkstudium.....3,21  
 pauschale Abzüge.....26

Praktikum.....14,22

Prozeßkosten.....39

Rechtsberatung des AstA.....39

Rechtsmittel.....39

Rückforderung.....11,23,25,35

Rückstand.....10

Rückzahlung.....35ff,40  
 vorzeitige.....37

Schulden.....6,33,35,37

Schwangerschaft.....10,12

Schwerpunktsverlagerung.....17f  
 schwerwiegende Gründe...3,10,12,17ff

Sprachkenntnisse.....10,15

Staatsangehörigkeit.....7f,22

Studienabschlußdarlehen.....40

Stundung.....35

Teilerlaß.....7,37

Oberbrückungsgelder.....23

Oberschreitung der FHD...3,10,11ff,38

unbillige Härte.....33

Unterbrechung der Ausbildung.....11

Unterhaltungspflicht.....34

Unterkunftskosten.....24

unverzüglich.....9,20,4

Verlustausgleich.....25

Vermögen.....22,24,32ff

Verwaltungsgericht.....21,39

Verzinsung.....35f

Vorabbescheid.....23

Vorausleistung.....22

vorzeitige Rückzahlung.....37

Wehrdienst.....12,34

weitere Ausbildung.....16f,23,38

Weiterförderung (FHD)...3,10,11ff,38

wichtige Gründe.....3,10,12,17ff

Widerspruch.....35f,39

Zahlungsverweigerung der Eltern...22

Zinsen.....35f

zinsfrei, zinslos.....36,40

Zivildienst.....12,34

Zusatzleistungen.....24

Zuschuß.....6,35

EINRICHTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ASTA

AStA-Druckerei:

Der AstA betreibt eine Offset-Druckmaschine. Besonders interessant bei großen Auflagen. Die Preise erfährst Du im AstA-Büro.

AStA-Papierladen:

Verkauf von Schreibmaterial zum Selbstkostenpreis. (Unter der Mensa-Stadtmitte, da wo's Mensamarken gibt). Öffnungszeiten: Mo-Fr 10-14 Uhr.

Bafög- und Sozialberatung:

Hast Du Fragen zum Bafög, Mietrecht, Wohngeld usw. dann komme zur Bafög- und Sozialberatung des AstA (z.Zt. Donnerstags 13.30-16.30 Uhr, nachfragen!) Mensa Lichtwiese, Zimmer 54.

Freitische:

Der AstA vergibt immer zu Semesterbeginn an besonders bedürftige Studenten Mensamarken. (Menge je nach Spendeneingang). Antragsformulare können beim AstA ausgefüllt werden.

Int. Studentenausweise:

Für Ermäßigungen im Ausland wichtig. Mitzubringen sind:

- 1 gültige Studienbescheinigung
- 1 Lichtbild und DM 7,-

KFZ-Verleih:

Verleih eines VW-Busses und einer VW-Pritsche zu folgenden Bedingungen/Preisen (Anzahlung):

- Vertragspauschale DM 10
- Vor- o. Nachmittag DM 8 (10)
- Nacht DM 10 (15)
- km-Preis DM 0,25

Mitzubringen sind Studentenausweis, Führerschein Klasse 3 und der Zahlungsbetrag + Vertragspauschale, Personalausweis.

Kopiergeräte:

Der AstA hat folgende Kopierer aufgestellt:

- 1 Ricoh FT 6600 FD im AstA
- 1 Ricoh FT 6600 FD im alten Hauptgebäude beim AstA

Preis: DM 0,10

Rechtsberatung:

In allen Fragen, die speziell studentische Probleme betreffen (z.B. Prüfungen, Zulassung, Wohnheimmietrecht), kann man sich im AstA kostenlos von einer Rechtsanwältin beraten lassen. Nach vorheriger Rücksprache werden evtl. auch die Prozeßkosten übernommen.

Sprechzeiten: mi 11-12 Uhr, in den Semesterferien nur nach Vereinbarung.

Schloßkeller:

Studentenkneipe des AstA im Schloßinnenhof mit verschiedenartigsten Veranstaltungen und niedrigen (Eintritts-) Preisen.

Genauerer erfährst Du im AstA-Büro im alten Hauptgebäude.

AstA-Geschäftszeit: Vorlesungszeit Mo-Fr 9,30-13,00 Uhr

Semesterferien Mo-Fr 10,00-12,30 Uhr